

# Aufstiegsstipendium: Informationen für Stipendiatinnen und Stipendiaten



Stiftung Begabtenförderung  
berufliche Bildung

# Inhalt

<b>4</b>	<b>1 Allgemeine Informationen</b>
4	1.1 Welche Hochschulen werden gefördert?
5	1.2 Welche Studiengänge werden gefördert?
6	1.3 Was ist eine Immatrikulation?
6	1.4 Das Aufstiegsstipendium und andere Studienförderungen
7	1.5 Wenn Sie BAföG beantragt haben oder bereits erhalten
8	1.6 Steuerliche Behandlung des Aufstiegsstipendiums
8	1.7 Sozialleistungen und Ermäßigungen
<b>9</b>	<b>2 Aufnahme ins Stipendienprogramm</b>
9	2.1 Situation 1: Ihr Studium beginnt in mehreren Monaten (Anwärter/-innen)
10	2.2 Situation 2: Ihr Studium hat bereits begonnen oder beginnt in Kürze
<b>11</b>	<b>3 Während der Förderzeit</b>
11	3.1 Wie hoch ist der Förderbetrag?
12	3.2 Studienform: Vollzeit oder berufsbegleitend?
12	3.3 Bewilligungen
13	3.4 Förderdauer
15	3.5 Änderungen der persönlichen Daten
15	3.6 Studienbezogene Änderungen
19	3.7 Auslandsstudium/Auslandspraktikum
<b>21</b>	<b>4 Ende des Studiums</b>
21	4.1 Reguläres Ende
21	4.2 Vorzeitiges Ende des Studiums
<b>22</b>	<b>5 Studienleistungen</b>
22	5.1 Allgemeine Informationen zu den Leistungsübersichten
22	5.2 Leistungsübersicht I
24	5.3 Leistungsübersicht II
24	5.4 Wie werden Ihre Leistungen bewertet?
24	5.5 Warum werden Ihre Leistungen beurteilt?
<b>25</b>	<b>6 Weiterförderung im Masterstudium</b>
25	6.1 Allgemeine Informationen
25	6.2 Kann ich mich bewerben?
26	6.3 Wo kann ich mich bewerben?
26	6.4 Wie bewerbe ich mich?
26	6.5 Wo kann ich studieren?
26	6.6 Was gilt während der Förderzeit?
27	6.7 Ende des Masterstudiums
<b>28</b>	<b>7 Ideelle Förderung</b>
<b>31</b>	<b>8 Ihre Ansprechpartner bei der SBB</b>

---

## Liebe Stipendiatin, lieber Stipendiat,

**Sie haben das anspruchsvolle Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen und sind Stipendiatin oder Stipendiat des Aufstiegsstipendiums. Herzlichen Glückwunsch dazu.**

**Als Stipendiatin oder Stipendiat vertreten Sie das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung finanzierte Programm „Aufstiegsstipendium“ und sind mitverantwortlich für den Erfolg dieses Förderprogramms. Studieren Sie bitte zielstrebig und engagiert und bemühen Sie sich um einen erfolgreichen Abschluss Ihres Studiums.**

**Die Broschüre stellt umfassend dar, welche Möglichkeiten, aber auch Verpflichtungen Sie während der Förderung haben und wie die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung Sie unterstützen kann. In den einzelnen Abschnitten – von den geförderten Studiengängen bis zu Leistungsübersichten – finden Sie Informationen zu allen wichtigen Fragen. Bitte lesen Sie die Broschüre aufmerksam. Bleiben nach der Lektüre noch Fragen offen, beantworten wir diese gern.**

**Diese Broschüre wird regelmäßig überarbeitet. Am Beginn Ihrer Förderzeit erhalten Sie ein ausgedrucktes Exemplar. Danach können Sie die jeweils aktuelle Fassung im StipNet aufrufen, einsehen und ausdrucken. Über neue Auflagen informieren wir Sie jeweils per E-Mail. Es liegt in Ihrer Verantwortung, in Ihrer gesamten Förderzeit die jeweils gültige Fassung zur Hand zu haben.**

**Viel Erfolg für Ihr Studium!**

**Ihr SBB-Team Aufstiegsstipendium**

# 1 Allgemeine Informationen



Ein Studium kann durch ein Aufstiegsstipendium gefördert werden, wenn sowohl die Hochschule als auch der gewählte Studiengang die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen.

## 1.1 Welche Hochschulen werden gefördert?

Das Aufstiegsstipendium fördert ein akademisches Hochschulstudium in Deutschland und – unter bestimmten Voraussetzungen – auch ein Studium im europäischen Ausland.

### Hochschulen in Deutschland

Förderfähig ist ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. In Deutschland gibt es inzwischen über 500 anerkannte Hochschulen. Das sind Universitäten, Technische Hochschulen, staatliche und private Fachhochschulen, Fernhochschulen sowie die Duale Hochschule Baden-Württemberg.

### Hochschulen und Bildungseinrichtungen nicht förderfähig

Ein Lehrgang an einer Bildungseinrichtung, die keine anerkannte Hochschule ist, kann über das Programm Aufstiegsstipendium nicht gefördert werden. Dies gilt auch, wenn Qualifizierungsangebote einer solchen Bildungseinrichtung als „Studium“ bezeichnet werden. Entscheidend für die Förderfähigkeit Ihres Studiengangs ist eine Immatrikulationsbescheinigung/Studienbescheinigung, die von einer staatlich oder staatlich anerkannten Hochschule ausgestellt wird. Selbst wenn ein Lehrgang einer Bildungseinrichtung durch eine Kooperation mit einer staatlichen Hochschule zu einem Bachelorabschluss führt, die „Studierenden“ jedoch nicht an der Hochschule eingeschrieben sind, kann ein solches Bildungsangebot nicht gefördert werden.

Qualifizierungs- und Studienangebote an folgenden Bildungseinrichtungen in Deutschland können nicht gefördert werden:

- Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien
- Berufsakademien
- German open Business School
- Ausgründungen staatlich anerkannter oder staatlicher Hochschulen

Letztere sind insbesondere Einrichtungen an Hochschulen, die als eingetragener Verein oder GmbH geführt werden. Diese bieten u. a. nichtakademische Lehrgänge mit Zertifikatsabschlüssen oder mehrere, aufeinander aufbauende Qualifizierungsabschlüsse an, die dann mit einem Bachelor- oder Masterabschluss enden können.

Beispiele für Bildungsangebote im Ausland, die mit dem Aufstiegsstipendium nicht unterstützt werden können, finden Sie im folgenden Abschnitt „Hochschulen im Ausland“.

Auf der Website [www.studienwahl.de](http://www.studienwahl.de) können Sie nach Hochschulen in Deutschland suchen. Achtung: In der Datenbank sind auch Berufsakademien gelistet.

### **Hochschulen im Ausland**

Förderfähig ist ein akademisches Studium an gleichwertigen Hochschulen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der Schweiz. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildungsstätten ist das Programm Aufstiegsstipendium an die entsprechenden Regelungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BAföG) gebunden. Darüber hinaus ergibt sich die Gleichwertigkeit aus dem Status, den die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen einer Hochschule verleiht. Ziehen Sie dazu zunächst die Datenbank „anabin“ zurate: [www.anabin.de](http://www.anabin.de).

Die Mehrzahl der Hochschulen (jedoch nicht uneingeschränkt) mit Status „H+“ ist förderfähig. Bildungsinstitutionen mit Status „H+/-“ oder „H-“ sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Hier Beispiele für nicht förderfähige Institutionen im Ausland:

Die Donau-Universität Krems (anabin-Status: H+/-) bietet keine grundständigen, sondern ausschließlich weiterführende, postgraduale Studiengänge an. Die Studiengänge schließen entweder mit

einem Zertifikat (z. B. Akademischer Europarechtsexperte) oder mit einem Mastergrad ab (z. B. Master of Advanced Studies, Master of Science Dental).

Die Open University (anabin-Status: H+) bietet sehr flexible Studienformen an. Bei der Einschreibung sind die Studienziele nicht festgelegt. Studienangebote können auch als Weiterbildungen mit Zertifikatsabschlüssen belegt werden. Aus diesem Grund ist eine Förderung durch BAföG nicht möglich – entsprechend auch nicht durch das Aufstiegsstipendium.

Wenn Sie ein Studium im Ausland planen, wenden Sie sich bitte in jedem Fall vor der Einschreibung an das Team „Aufstiegsstipendium“, um zu klären, ob ein solches Studium gefördert werden kann.

### **1.2 Welche Studiengänge werden gefördert oder nicht gefördert?**

Gefördert werden Erststudiengänge mit Abschluss Bachelor, Diplom, Magister oder Staatsexamen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen an der Hochschule als „ordentliche Studierende“ eingeschrieben sein. Studiengänge sind nur förderfähig, wenn sie direkt zu einem akademischen Abschluss führen – ohne Umweg über einen „Zertifikatsabschluss“ oder Ähnliches.

Ein „Probestudium“ zur Erlangung des Zugangs zum Studium ist nur dann förderfähig, wenn die Zulassung hierzu an Voraussetzungen gebunden ist. Dies muss im Einzelfall geprüft werden. Falls Sie ein solches Studienangebot wahrnehmen möchten, sprechen Sie uns bitte an, damit wir die Förderfähigkeit vorher prüfen können. Masterstudiengänge können gefördert werden, wenn die Zulassung hierzu auf der Anerkennung beruflicher Qualifikationen beruht.

Darüber hinaus ist eine Weiterförderung in einem konsekutiven Masterstudium möglich, wenn die

Studienleistungen herausragend sind und Sie bereits Stipendiatin oder Stipendiat des Aufstiegsstipendiums sind. Ausschließlich Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendiums sind berechtigt, sich um eine Weiterförderung zu bewerben. Ausführliche Informationen finden Sie im Kapitel 6 „Weiterförderung im Masterstudium“.

Bildungsmaßnahmen wie ein „Kursstudium“, ein „Akademiestudium“ oder ein „Weiterbildungsstudium“ können nicht gefördert werden. Dies gilt auch, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer solchen Maßnahme an der Hochschule immatrikuliert sind und die Leistungen der vorbereitenden Studienzeit im darauf folgenden, regulären Studium angerechnet werden.

### 1.3 Was ist eine Immatrikulation?

Eine Immatrikulationsbescheinigung oder Studienbescheinigung belegt, dass die Stipendiatin/der Stipendiat an der Hochschule eingeschrieben ist. Die Bescheinigung gilt in der Regel für ein Semester. Folgende Informationen muss Ihre Immatrikulation enthalten: Name des Studierenden, Namen der Hochschule, den Studienabschluss, das Studienfach, das derzeitige Fachsemester, das Hochschulsesemester sowie die Regelstudienzeit. Außerdem ist auf jeder Immatrikulationsbescheinigung eine sogenannte Matrikelnummer vermerkt. Die Bescheinigungen sind meist maschinell erstellt

und tragen keine Unterschrift. Ein Kopie des Studienausweises reicht nicht, da dort zumeist wichtige Angaben fehlen.

### Wann muss eine Immatrikulationsbescheinigung eingereicht werden?

Erstimmatrikulationsbescheinigung: Senden Sie uns bitte direkt nach der Immatrikulation an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule die Immatrikulationsbescheinigung zu. Sollten Sie nicht automatisch eine Immatrikulationsbescheinigung von der Hochschule erhalten, dann fordern Sie die Bescheinigung bitte an.

Folgeimmatrikulationsbescheinigung: Alle Stipendiatinnen und Stipendiaten jeglicher Studienform (Vollzeit/berufsbegleitend) reichen alle sechs Monate unaufgefordert eine gültige und aktuelle Immatrikulationsbescheinigung ein.

### 1.4 Das Aufstiegsstipendium und andere Studienförderungen

Eine Doppelförderung ist nicht möglich. Das bedeutet, dass neben dem Aufstiegsstipendium keine andere Förderung aus öffentlichen Mitteln des Bundes und der Länder in Anspruch genommen werden darf.



Beispiele für Immatrikulationsbescheinigungen

Insbesondere können folgende Fördermöglichkeiten nicht gleichzeitig zum Aufstiegsstipendium in Anspruch genommen werden:

- BAföG
- BAföG-Bankdarlehen der KfW-Bank (Programm 170)
- Weiterbildungsstipendium (Begabtenförderung berufliche Bildung)
- Stipendium der akademischen Begabtenförderungswerke (siehe [www.stipendiumplus.de](http://www.stipendiumplus.de))
- Deutschlandstipendium (nationales Stipendienprogramm)
- Förderung durch den DAAD, wenn diese der Sicherung des Lebensunterhalts dient
- Studienförderungen aus öffentlichen Mitteln der Länder

Folgende Fördermöglichkeiten können neben dem Aufstiegsstipendium in Anspruch genommen werden:

- KfW-Studienkredit (Programm 174)
- KfW-Bildungskredit (Programm 173)
- Förderungen aus Stipendien, die ausschließlich aus Spendengeldern finanziert werden (bitte mit der SBB klären)
- finanzielle Unterstützungen z. B. des Arbeitgebers oder von privaten Dritten
- spezielle Unterstützungen für Auslandssemester (siehe Kapitel 3.7)

Die SBB überprüft regelmäßig, ob in Einzelfällen Doppelförderung vorliegt. Dazu gleicht sie die Studiendaten der Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendiums mit anderen Fördereinrichtungen (BAföG, Hochschulen, Förderwerke) ab.

### 1.5 Wenn Sie BAföG beantragt haben oder bereits erhalten

Eine Förderung durch das Aufstiegsstipendium zeitgleich mit der Inanspruchnahme von BAföG ist nicht möglich. Beide Unterstützungen werden aus öffentlichen Mitteln des Bundes finanziert und sind für denselben Verwendungszweck bestimmt. Somit würde es sich um eine nicht zulässige Doppelförderung handeln.



Wie verfahren Sie?

Sobald Sie von uns das Schreiben zur Aufnahme in das Förderprogramm erhalten haben, müssen Sie dem für Sie zuständigen BAföG-Amt (Amt für Ausbildungsförderung; Studentenwerk) schriftlich mit einer Verzichtserklärung mitteilen, dass Sie sich für das Aufstiegsstipendium entschieden haben und das BAföG nicht mehr in Anspruch nehmen dürfen. In der Regel läuft der bereits bestehende BAföG-Antrag ein Jahr und kann auch nicht vorher gekündigt werden. Sie müssen dem BAföG-Amt dann unseren Bewilligungsbescheid mit dem Förderplan vorlegen. Das BAföG-Amt rechnet unser Stipendium zu Ihrem Einkommen hinzu. Dadurch kann es dazu kommen, dass

- a. durch die Verrechnung ein kleiner Betrag BAföG übrig bleibt;
- b. durch die Höhe des Gesamteinkommens ohnehin kein BAföG-Anspruch mehr besteht.

Im ersten Fall muss Ihrerseits auch der geringe verbleibende Betrag an das BAföG-Amt zurückgezahlt werden.



Sie bekommen vom BAföG-Amt einen Bescheid, der möglicherweise eine Rückforderung des bereits ausgezahlten BAföG beinhaltet. Diesen Bescheid schicken Sie uns bitte in Kopie (per E-Mail oder Fax) zu. Sollte es keine Möglichkeit geben, vom BAföG zurückzutreten, beginnt die Förderung mit dem Aufstiegsstipendium erst nach Beendigung der BAföG-Zahlung.

Bitte achten Sie auch darauf, dass nach Ablauf des ersten Bezugsjahres von Ihnen kein neuer Antrag auf BAföG gestellt wird, sonst muss die Förderung durch das Aufstiegsstipendium eingestellt werden.

### 1.6 Steuerliche Behandlung des Aufstiegsstipendiums

Das Stipendium ist steuerfrei (§ 3 Nr. 44 EStG). Es ist als Einnahme in der Steuererklärung anzugeben. Bei der Berechnung von Kindergeld, Wohngeld usw. wird das Stipendium als Einnahme angerechnet.

Eine Bescheinigung der Steuerfreiheit für Ihre Steuererklärung erhalten Sie bei unserem zuständigen Finanzamt. Bitte wenden Sie sich mit dem Betreff

„Steuerbefreiung für Stipendien nach § 3 Nr. 44 EStG“ schriftlich an:

Finanzamt Bonn-Innenstadt  
z. Hd. Frau Gottschalk  
Welschnonnenstr. 15  
53111 Bonn

### 1.7 Sozialleistungen und Ermäßigungen

Das Stipendium ist immer als Einnahme oder Bezug anzugeben und wird durch die einzelnen Ämter bzw. Behörden in die Berechnung der Gesamteinnahmen der Stipendiatin, des Stipendiaten oder der Familie einbezogen. So kann es zum Beispiel bei Vollzeitstipendiaten dazu kommen, dass durch die Höhe des Gesamtstipendiums pro Jahr (9.000 € pro Jahr für Vollzeitstipendiatinnen und -stipendiaten ohne Kinder) kein Kindergeldanspruch der Eltern oder kein Anspruch auf GEZ-Ermäßigung mehr besteht. Ebenso ist eine Krankenversicherung mit Studententarif meist nicht mehr möglich. Bitte stimmen Sie dies mit Ihrer Krankenkasse ab.

## 2 Aufnahme ins Stipendienprogramm

### 2.1 Situation 1: Ihr Studium beginnt in mehreren Monaten (Anwärter/-innen)

Wenn Sie noch nicht mit dem Studium begonnen haben, gelten Sie als Anwärterin oder Anwärter.

#### Wie lange besteht die Anwartschaft maximal?

Vom Datum des Zusageschreibens an haben Sie ein Jahr Zeit, mit dem Studium zu beginnen (Beispiel: Zusage am 02.05. eines Jahres, Anwartschaft dauert bis zum 01.05. des Folgejahres). Bitte belegen Sie uns Ihren Studienbeginn anhand der Immatrikulationsbescheinigung (siehe Kapitel 1.3).



Wenn Sie uns innerhalb dieser Zeit keine Immatrikulationsbescheinigung einreichen bzw. den Studienbeginn nicht durch eine Zulassungszusage der Hochschule belegen, verfällt Ihr Stipendium.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Anwartschaftszeit um maximal ein Jahr möglich. Dafür stellen Sie bitte vor Ablauf der regulären Anwartschaftszeit einen schriftlichen Antrag, möglichst per E-Mail, an die SBB. Begründen Sie den Antrag ausführlich, wir werden dann im Einzelfall eine Verlängerung prüfen und ggf. schriftlich genehmigen.



#### Wann beginnt nach einer Anwartschaft die Auszahlung des Stipendiums?

Für ein Studium, das Sie nach der Stipendienzusage beginnen, erfolgt die Förderung ab dem Monat, der auf der Immatrikulationsbescheinigung als Semesterbeginn/Trimesterbeginn ausgewiesen ist. Wenn die Immatrikulationsbescheinigung Ihrer Hochschule keine Semester-/Trimester-Einteilung hat – das ist häufig bei Fernhochschulen der Fall –, gilt der auf der Bescheinigung als Studienbeginn genannte Monat als Förderbeginn.

## 2.2 Situation 2: Ihr Studium hat bereits begonnen oder beginnt in Kürze

Nach dem erfolgreichen Auswahlgespräch erhalten Sie zusammen mit der Zusage folgende Unterlagen:

- das Stammdatenblatt
- die Privatrechtliche Vereinbarung über ein Aufstiegsstipendium
- das Formblatt zur Bestätigung der Hochschule über den zeitlichen Umfang des Studiums
- die Förderrichtlinien des BMBF
- Erklärung zur Öffentlichkeitsarbeit
- Stipendiateninformation
- Ihren Zugang zum SBB StipNet

### Wann müssen Sie welche Unterlagen einreichen?

Folgende Unterlagen senden Sie bitte möglichst bald ausgefüllt und unterschrieben zurück:

- das Stammdatenblatt
- die Privatrechtliche Vereinbarung
- die Bestätigung der Hochschule über den zeitlichen Umfang des Studiums
- Nur wenn Sie bereits ein Semester oder mehr studiert haben: die Leistungsübersicht I. Das Notenblatt/der Notenspiegel reicht nicht aus (siehe Kapitel 5).

Alle relevanten Dokumente finden Sie auf der Kommunikationsplattform SBB Stipnet unter „Home“ > „Dokumente“ im Ordner „Studienrelevante SBB Formulare“. Außerdem fügen Sie bitte alle Immatrikulationsbescheinigungen seit Beginn Ihres Studiums bis zum aktuellen Semester sowie die Studien- bzw. Prüfungsordnung Ihres Studiengangs inklusive Ihres Modulplans bei.

Die Unterlagen können Sie per E-Mail als PDF-Dokument senden.

### Wann beginnt für bereits Studierende die Auszahlung des Stipendiums?

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Stipendienzusage bereits an einer Hochschule eingeschrieben (immatrikuliert) sind, beginnt die Auszahlung des Stipendiums in der Regel zu folgenden Terminen:  
Auswahlverfahren im Frühjahr: ab April des Jahres  
Auswahlverfahren im Herbst: ab Oktober des Jahres

Beispiel: Sie sind seit 01.04.2011 immatrikuliert. Sie wurden im Auswahlverfahren 2011-2 aufgenommen, Förderbeginn ist der 01.10.2011.

# 3 Während der Förderzeit



## 3.1 Wie hoch ist der Förderbetrag?

Die Höhe des Aufstiegsstipendiums richtet sich nach der Studienform – entweder als Vollzeitstudium oder als berufsbegleitendes Studium (siehe Kapitel 3.2). Das Stipendium ist eine einkommensunabhängige Pauschale. Sie brauchen uns keinen Verwendungsnachweis dafür zu geben.

### Stipendium bei einem Studium in Vollzeit

Vollzeitstudierende erhalten monatlich 670 € Stipendium als Grundförderung und zusätzlich 80 € Büchergeld. Sie brauchen für das Büchergeld keine Quittungen einzureichen.

Wenn Sie ein eigenes Kind unter zehn Jahren haben und das Kind auch in Ihrem Haushalt lebt, erhalten Sie auf Antrag einen Betreuungszuschuss von monatlich 113 € für dieses Kind. Für jedes weitere Kind unter zehn Jahren erhalten Sie 85 €.

Für den Betreuungszuschuss reichen Sie bitte die Geburtsurkunde(n) und die Meldebescheinigung(en) des Kindes oder der Kinder ein.

Mit dem zehnten Geburtstag des Kindes ist das zehnte Lebensjahr vollendet. Die letzte Zahlung des Kinderzuschlags erfolgt in dem Monat, in dem Ihr Kind zehn Jahre alt wird.

### Stipendium bei einem berufsbegleitenden Studium

Eine Besonderheit des Aufstiegsstipendiums ist, dass auch berufsbegleitende Studiengänge gefördert werden. Sie erhalten kalenderjährlich 1.700 € Stipendium. Die Zahlung erfolgt in vier Überweisungen. Je Quartal werden in der Mitte des Quartals 425 € ausgezahlt. Ein Betreuungszuschuss für Kinder ist nicht vorgesehen.

### 3.2 Studienform: Vollzeit oder berufsbegleitend?

Ob ein Studium ein Vollzeitstudiengang oder ein berufsbegleitender Studiengang ist, richtet sich nicht nach dem persönlichen wöchentlichen Studienaufwand, sondern nach der Konzeption des Studiengangs. Die Einordnung eines Studiums erfolgt nach zwei Kriterien: erstens durch eine Bescheinigung der Hochschule und zweitens durch eine Prüfung der SBB. Wenn ein Studiengang als „Studium neben dem Beruf“ beworben wird oder von der Studienstruktur so angelegt ist (z. B. vorwiegend Abend- oder Wochenendseminare), kann er nicht als Vollzeitstudium gelten – selbst wenn die Hochschule ein Vollzeitstudium bestätigt.

Lassen Sie sich von Ihrer Hochschule das Formular „Bestätigung der Hochschule über den zeitlichen Umfang des Studiums“ ausfüllen. Das Formular finden Sie als PDF-Dokument im Internet unter [www.aufstiegsstipendium.de](http://www.aufstiegsstipendium.de) im Bereich „Stipendium“ > „Stipendiumsorganisation“. Erst wenn uns die Hochschule den zeitlichen Umfang und das Ende der Regelstudienzeit für Ihr Studium bestätigt, können wir die Höhe Ihres Stipendiums festlegen und die Bewilligung ausstellen.

In begründeten Einzelfällen kann die SBB zu einer anderen Einschätzung als Ihre Hochschule kommen. Dann gilt die Festlegung der SBB.

Beispiele für Hochschulen, bei denen ein Studium in jedem Fall als berufsbegleitend eingeordnet wird:

- Steinbeis Hochschule
- Hamburger Fernhochschule
- FOM Hochschule für Oekonomie und Management
- AKAD Hochschule
- Diploma Hochschule Nordhessen
- Europäische Fernhochschule Hamburg
- SRH Fernhochschule Riedlingen
- Katholische Hochschule NRW (nicht alle Studiengänge)



- Duale Hochschule Baden-Württemberg
- Dresden International University
- Deutsche Universität für Weiterbildung
- Online-Studiengänge

### 3.3 Bewilligungen

#### 3.3.1 Erstbewilligung

Die Erstbewilligung erhalten Sie, nachdem Sie eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, das Stammdatenblatt, die Privatrechtliche Vereinbarung, die Bestätigung der Hochschule über den zeitlichen Umfang des Studiums und ggf. die erste Leistungsübersicht I unterschrieben an die SBB zurückgeschickt haben (siehe Kapitel 2.2).

Die Erstbewilligung besteht aus einem Anschreiben und dem Förderplan für Ihre Regelstudienzeit. Im Förderplan sind die ersten zwölf Monate als „bewilligt“ gekennzeichnet. Die restlichen Studienzeiten sind „vorläufig bewilligt“.

#### 3.3.2 Folgebewilligung

Nach Ablauf des ersten Förderjahres erhalten Sie im Regelfall eine Folgebewilligung für maximal die nächsten zwölf Monate. Grundlage für die Folgebewilligung ist die aktuell vorliegende Immatrikulati-

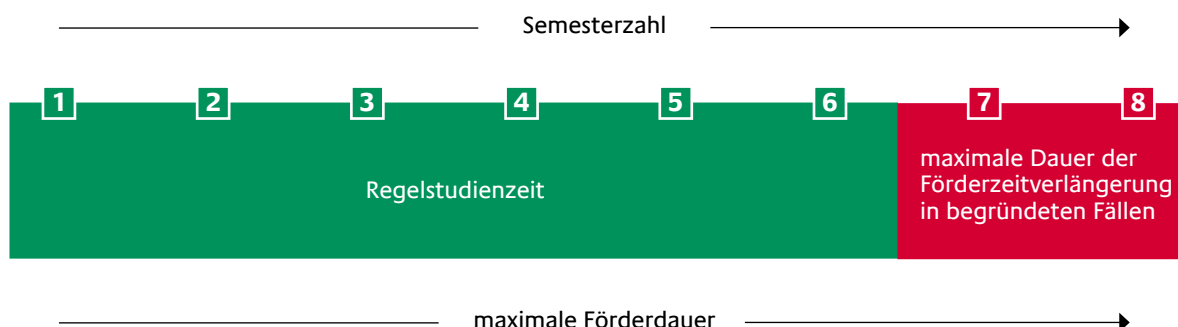
onsbescheinigung. **Bitte senden Sie Ihre aktuelle Bescheinigung zu jedem Semester/Trimester bzw. halbjährlich unaufgefordert und unverzüglich ein, sobald Sie diese von der Hochschule erhalten haben.** Wenn die Hochschule nicht automatisch eine Immatrikulationsbescheinigung an Sie schickt, fordern Sie diese bitte an.

- Die Auszahlung der Förderbeträge hängt ab von
- gültigen Immatrikulationsbescheinigungen im Zeitraum „bewilligt“,
  - rechtzeitig eingereichten Leistungsübersichten (siehe Kapitel 5.2 und 5.3),
  - dem tatsächlichen Studienverlauf.

Die bewilligten Zeiträume sind kürzer, wenn die gültige Immatrikulationsbescheinigung/Studienbescheinigung nicht vorliegt oder die Leistungsübersichten nicht eingereicht werden. Auch bei einer Zusage der Förderung über ein Jahr hinweg gilt: **Bitte reichen Sie innerhalb dieses Zeitraums die notwendigen Unterlagen (Studienbescheinigung und Leistungsübersicht) ein. Geschieht dies nicht, wird die zugesagte Leistung nicht ausgezahlt.** Das gilt auch, wenn die Prüfung der Unterlagen ergibt, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Die bewilligten Zeiträume gelten ebenfalls nur als vorläufig bewilligt, bis die SBB alle erforderlichen Unterlagen erhalten und diese überprüft hat. Fehlen die Voraussetzungen für die Bewilligung, kann sie als ungültig erklärt und abgeändert werden.

#### Beispiel: Förderzeit bei einem Vollzeitstudium



Aktualisierte Folgebewilligungen erhalten Sie, wenn sich Ihr Studienverlauf ändert (siehe Kapitel 3.5), zum Beispiel wenn Sie

- das Studium unterbrechen (etwa für ein Auslandssemester),
- die Studienform ändern (Wechsel von einem Vollzeitstudium zu einem berufsbegleitenden Studium oder umgekehrt),
- den Studiengang ändern,
- die Hochschule wechseln.

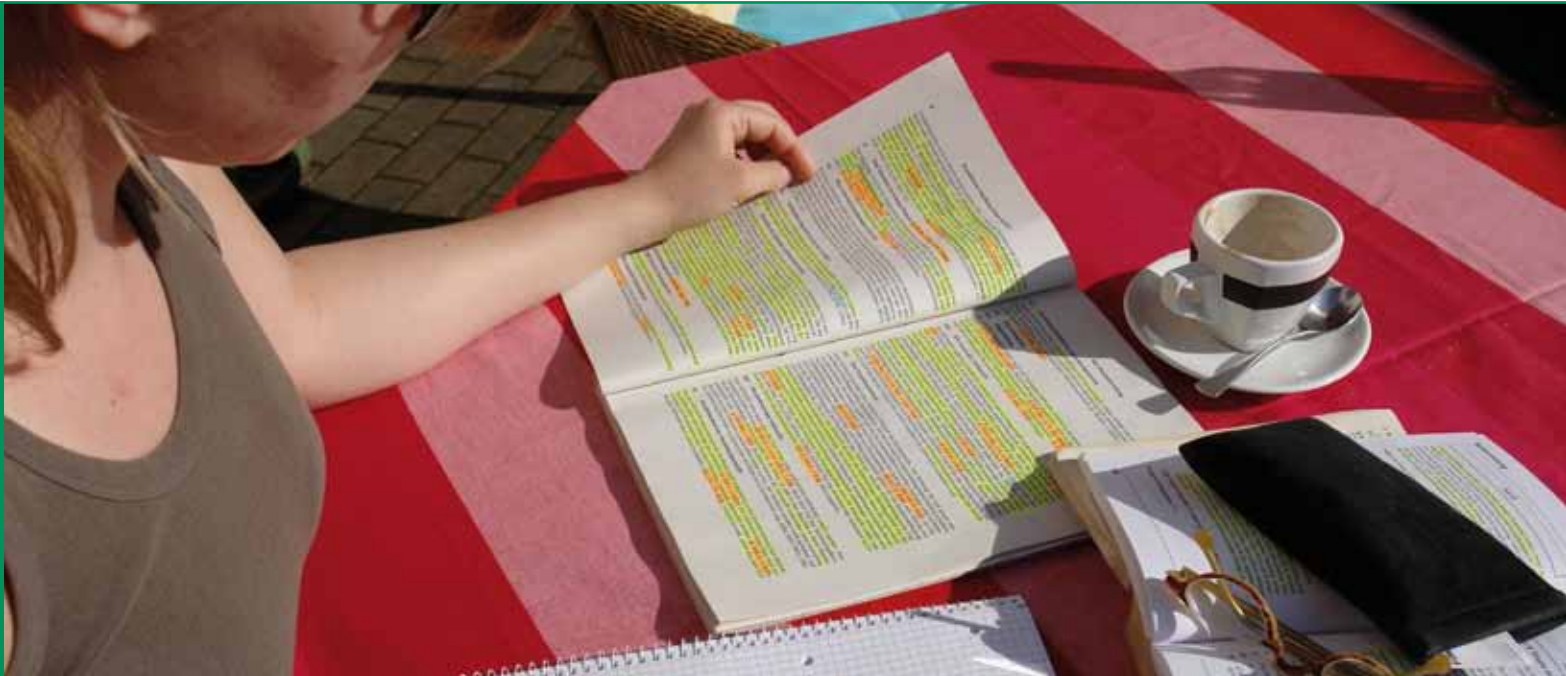
Sie erhalten ebenso eine aktualisierte Folgebewilligung, wenn bei den Kinderzuschlägen (nur bei Vollzeitstipendiatinnen und -stipendiaten) Anpassungen notwendig werden (siehe Kapitel 3.1).

#### Wichtig:

Informieren Sie uns bitte unverzüglich, wenn Ihr Studienverlauf von dem in der Studienordnung vorgesehenen Ablauf abweicht. Die SBB prüft den Einzelfall und erstellt ggf. eine weitere, aktualisierte Folgebewilligung.

### 3.4 Förderdauer

Sie erhalten das Aufstiegsstipendium für die Zeit, die in der Studienordnung bzw. Prüfungsordnung Ihres Studiengangs als Regelstudienzeit festgelegt ist, inklusive der Zeit für die Abschlussarbeit bis zu einem ersten akademischen Abschluss (siehe dazu auch Kapitel 4.2.1).



Beispiel:  
Regelstudienzeit gem. Studienordnung:  
6 Semester inklusive Abschlussarbeit  
Studienbeginn: 01.10.2010  
Ende der Regelstudienzeit: 30.09.2013  
Förderung: vom 01.10.2010 bis 30.09.2013

Regelstudienzeit gem. Studienordnung:  
6 Semester ohne Abschlussarbeit  
Studienbeginn: 01.10.2010  
Ende der Regelstudienzeit: 30.09.2013  
Förderung: vom 01.10.2010 bis 31.03.2014

Die Förderung startet in der Regel zum 1. April oder 1. Oktober eines Jahres in Abhängigkeit vom Zeitpunkt Ihrer Bewerbung. Informieren Sie sich dazu auch auf Website unter [www.aufstiegsstipendium.de](http://www.aufstiegsstipendium.de) (> Bewerbung > Termine).

### 3.4.1 Berufsbegleitende Studiengänge

An den Hochschulen, die Studiengänge berufsbegleitend anbieten, erhalten die Studierenden häufig die Möglichkeit, nach der Regelstudienzeit

eine kostenlose Verlängerung der Betreuungszeit in Anspruch zu nehmen. Sie sind dann weiter immatrikuliert, zahlen aber wenig oder keine Studiengebühren. Diese Betreuungsphase wird nicht mit dem Aufstiegsstipendium gefördert.

Für die Förderdauer berufsbegleitend Studierender gilt:

- Werden in einem Semester sehr wenige der geforderten Studienleistungen erbracht, stoppt die SBB die Förderung für das darauffolgende Semester. Gründe für eine Weiterförderung müssen plausibel erläutert werden.
- Werden in einem Semester keine Leistungen erbracht, muss dies begründet werden. Die SBB prüft, ob die privatrechtliche Vereinbarung gekündigt wird.

### 3.4.2 Studiengänge in Vollzeit

Für die Förderdauer eines Vollzeitstudiengangs gilt:

- Werden in einem Semester sehr wenige der geforderten Studienleistungen erbracht, muss dies begründet werden.
- Treten Sie mit der SBB in Kontakt, um zu besprechen, wie im weiteren Verlauf des Stu-

diums die Leistungen erbracht werden können. Bei zu geringen Studienleistungen über mehrere Semester behält sich die SBB weitere Schritte vor und prüft, ob die Privatrechtliche Vereinbarung gekündigt wird.

- Werden in einem Semester keine Studienleistungen erbracht, muss dies begründet werden. Die SBB prüft, ob die Privatrechtliche Vereinbarung gekündigt wird.

**Studierende, deren Studienabschluss das Staatsexamen ist, werden grundsätzlich nur bis zum ersten Staatsexamen gefördert.**

### 3.5 Änderungen der persönlichen Daten

Bitte informieren Sie die SBB umgehend schriftlich, per E-Mail oder per Brief über

- Namensänderung,
- Geburten,
- Adressänderungen, Telefon- und E-Mail-Änderungen,
- Änderung der Kontodaten (sehr wichtig für die Auszahlung des Stipendiums).

Zu Änderungen in den persönlichen Daten senden Sie bitte eine gesonderte Nachricht. Bitte verwenden Sie dazu keinesfalls den freien Bericht zur Leistungsübersicht.

### 3.6 Studienbezogene Änderungen

Änderungen im Studienverlauf sind:

- Wechsel der Studienform, zum Beispiel von einem Vollzeitstudium zu einem berufsbegleitenden Studium oder umgekehrt (siehe Kapitel 3.6.1)
- Wechsel der Hochschule (siehe Kapitel 3.6.1)
- Wechsel des Studiengangs (siehe Kapitel 3.6.1)
- Unterbrechung des Studiums, z. B. wegen eines Urlaubssemesters, aus krankheitsbedingten oder familiären Gründen (siehe Kapitel 3.6.2)

**Alle oben genannten Änderungen müssen rechtzeitig mit der SBB abgestimmt werden.** Dazu informieren Sie die SBB bitte schriftlich und formlos über den Zeitraum und die Gründe für eine Unterbrechung oder über den geplanten Wechsel. Die SBB entscheidet dann im Einzelfall,

- ob Sie weiter gefördert werden,
- für welche Zeiträume die Förderung gewährt wird und
- welche Zeiten auf den maximalen Förderzeitraum angerechnet werden.

#### 3.6.1 Wechsel Studiengang, Studienform oder Studienort

Stipendiatinnen und Stipendiaten, die den Studiengang und/oder die Studienform (berufsbegleitend/ Vollzeit) wechseln wollen, müssen dies ausführlich begründen. Generell gilt (auch für berufsbegleitend Studierende), dass ab dem Zeitpunkt des Wechsels die Leistungsnachweise halbjährlich eingereicht werden müssen. Im Rahmen der Förderung Ihres Studiums durch das Aufstiegsstipendium ist nur ein **einmaliger** Wechsel des Studiengangs möglich.

Stimmt die SBB dem Wechsel zu, gelten die Regelungen entsprechend der Tabelle auf der folgenden Seite. Eine ausführliche grafische Darstellung mit Fallbeispielen finden Sie im SBB StipNet unter „Home“ > „Dokumente“ im Ordner „Studienrelevante SBB Dokumente“.

Fall	Vertrag	Umsetzung	Dauer der Förderung
<b>Innerhalb des ersten Förderjahres</b>			
Wechsel Studienform <b>oder</b> Hochschule <b>oder</b> Studiengang	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Bestehende Vereinbarung bleibt erhalten.</li> <li>→ Einreichen: aktuelle „Bestätigung über den zeitlichen Umfang des Studiums“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ bei Wechsel Studienform: Auszahlung angepasster Förderbetrags ab dem Beginn des folgenden Studienabschnitts</li> <li>→ Hochschulen, die keine Einteilung in Studienabschnitte vorgeben: Es gilt der Monat, ab dem die Hochschule dem Studierenden den Wechsel der Studienform bestätigt.</li> </ul>	Die Regelstudienzeit des neuen Studiengangs gilt.
Wechsel Studiengang <b>und</b> Hochschule, Studienform bleibt erhalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Bestehende Vereinbarung bleibt erhalten.</li> <li>→ Einreichen: aktuelle „Bestätigung über den zeitlichen Umfang des Studiums“</li> </ul>	keine Auswirkung auf die Förderhöhe	Die Regelstudienzeit des neuen Studiengangs gilt.
Wechsel Studienform <b>und</b> Hochschule, Studiengang bleibt erhalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Bestehende Vereinbarung bleibt erhalten.</li> <li>→ Einreichen: aktuelle „Bestätigung über den zeitlichen Umfang des Studiums“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Auszahlung des angepassten Förderbetrags ab dem Beginn des folgenden Studienabschnitts</li> <li>→ Hochschulen, die keine Einteilung in Studienabschnitte vorgeben: Es gilt der Monat, ab dem die Hochschule dem Studierenden den Wechsel der Studienform bestätigt.</li> </ul>	Die Regelstudienzeit des neuen Studiengangs gilt.
Wechsel Studiengang <b>und</b> Studienform, Hochschule bleibt erhalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Bestehende Vereinbarung bleibt erhalten.</li> <li>→ Einreichen: aktuelle „Bestätigung über den zeitlichen Umfang des Studiums“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Auszahlung des angepassten Förderbetrags ab dem Beginn des folgenden Studienabschnitts</li> <li>→ Hochschulen, die keine Einteilung in Studienabschnitte vorgeben: Es gilt der Monat, ab dem die Hochschule dem Studierenden den Wechsel der Studienform bestätigt.</li> </ul>	Die Regelstudienzeit des neuen Studiengangs gilt.
Wechsel Studiengang <b>und</b> Studienform <b>und</b> Hochschule	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Bestehende Fördervereinbarung wird einvernehmlich aufgehoben.</li> <li>→ Neue Vereinbarung wird geschlossen.</li> <li>→ Einreichen aktuelle „Bestätigung über den zeitlichen Umfang des Studiums“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Auszahlung des angepassten Förderbetrags ab dem Beginn des folgenden Studienabschnitts</li> <li>→ Hochschulen, die keine Einteilung in Studienabschnitte vorgeben: Es gilt der Monat, ab dem die Hochschule dem Studierenden den Wechsel der Studienform bestätigt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Die Regelstudienzeit des neuen Studiengangs gilt.</li> <li>→ Bereits geförderte Studiensemester werden auf die maximale Förderzeit angerechnet.</li> </ul>
<b>Innerhalb des zweiten Förderjahres</b>			
Wechsel Studienform <b>oder</b> Studiengang	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Bestehende Vereinbarung bleibt erhalten.</li> <li>→ Einreichen: aktuelle „Bestätigung über den zeitlichen Umfang des Studiums“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Auszahlung des angepassten Förderbetrags ab dem Beginn des folgenden Studienabschnitts</li> <li>→ Hochschulen, die keine Einteilung in Studienabschnitte vorgeben: Es gilt der Monat, ab dem die Hochschule dem Studierenden den Wechsel der Studienform bestätigt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Die Regelstudienzeit des neuen Studiengangs gilt.</li> <li>→ Bereits geförderte Studiensemester werden auf die maximale Förderzeit angerechnet.</li> </ul>
Wechsel Hochschule	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Bestehende Vereinbarung bleibt erhalten.</li> <li>→ Einreichen: aktuelle „Bestätigung über den zeitlichen Umfang des Studiums“</li> </ul>	Wechsel ist nur möglich, wenn alle bisherigen Leistungen von der neuen Hochschule anerkannt werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Die Regelstudienzeit des neuen Studiengangs gilt.</li> <li>→ Bereits geförderte Studiensemester werden auf die maximale Förderzeit angerechnet.</li> </ul>
Wechsel Studiengang <b>und</b> Studienform	Förderung des neuen Studiengangs ist nur ausnahmsweise (unabweisbarer Grund) möglich. Die bisherige Förderdauer im ersten Studiengang wird auf die Regelstudienzeit des neuen Studiengangs vollständig angerechnet.		
<b>Nach dem zweiten Förderjahr ist ein Wechsel von Studienform, Studiengang oder Hochschule nicht mehr möglich. Ein Wechsel führt dann zur Kündigung der privatrechtlichen Vereinbarung durch die SBB und ggf. Rückforderung von gezahlten Leistungen.</b>			

### **Folgende Schritte sind notwendig**

Informieren Sie uns spätestens drei Monate vor dem geplanten Wechsel schriftlich.

In der Mitteilung müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Ab wann wollen Sie wechseln?
- An welche Hochschule wollen Sie gehen?
- Wie ist der Studienstatus?
- Welches Studienfach?
- Welche Leistungen aus dem ersten Studium werden anerkannt (Bestätigung der Hochschule darüber ist einzureichen)?

Wenn die SBB dem Wechsel zugestimmt hat, reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- (bei Hochschulwechsel) die Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule
- (bei Hochschulwechsel) die Exmatrikulationsbescheinigung der „alten“ Hochschule
- die Bestätigung der Hochschule über den zeitlichen Umfang des Studiums (das Formular finden Sie auf unserer Website unter [www.aufstiegsstipendium.de](http://www.aufstiegsstipendium.de) > Stipendium > Stipendiumsorganisation)
- die Bestätigung der Hochschule über die anerkannten Leistungen
- die Leistungsübersicht I bis zum Ende des ersten Studiums
- die Studienordnung für das neue Fach

Die Privatrechtliche Vereinbarung bleibt bestehen.

### **Beachten Sie Folgendes:**

Wenn durch den Wechsel der Hochschule ein Adressenwechsel erfolgt, ist uns die neue Adresse, ggf. Kontoverbindung, ggf. E-Mail-Adresse schriftlich mitzuteilen.

Wenn Sie an derselben Hochschule bleiben und nur das Studienfach und/oder den Studienstatus wechseln, wird die Regelstudienzeit des neuen Studienfachs berechnet (siehe Kapitel 3.6.1).

Nach dem zweiten Förderjahr wird einem Wechsel nicht mehr zugestimmt.

Beim Wechsel darf zwischen der Exmatrikulation aus dem ersten, nicht abgeschlossenen Studium und der Immatrikulation zum neuen Studium maximal ein Jahr liegen.

Ein Wechsel der Hochschule oder des Studienfachs ist nur möglich, wenn das erste Studium von der Stipendiatin oder vom Stipendiaten selbst gekündigt bzw. beendet wurde.

Wenn Sie wegen nicht erbrachter Leistungen von der Hochschule exmatrikuliert wurden oder werden, wird von der SBB das Aufstiegsstipendium gekündigt. Ein Neubeginn an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studienfach ist mit unserem Förderprogramm dann nicht mehr möglich.



### 3.6.2 Unterbrechung des Studiums

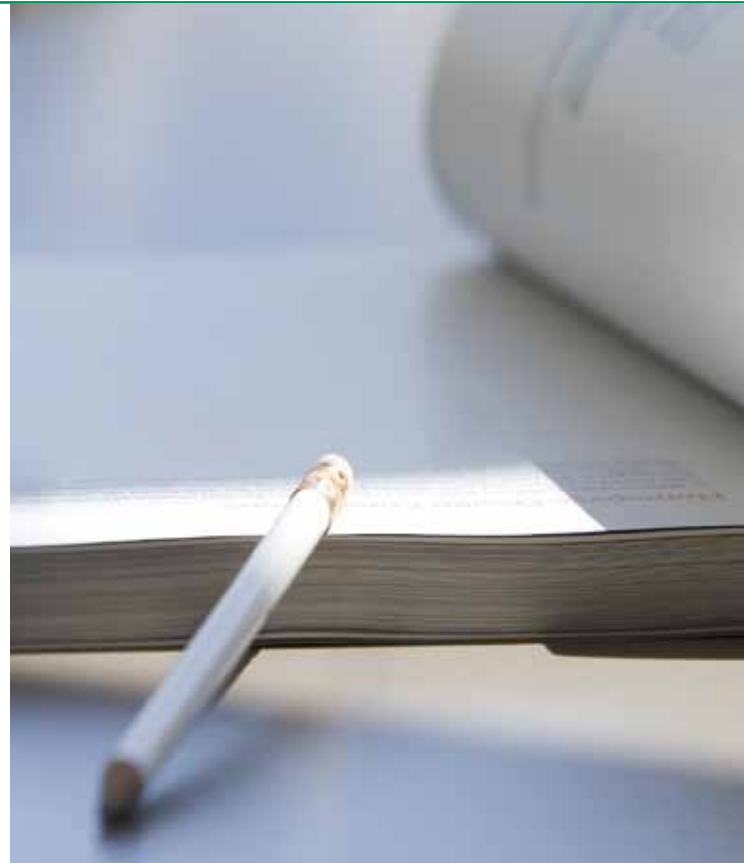
Studienunterbrechungen durch Urlaubssemester sind im Rahmen des Aufstiegsstipendiums möglich. Sie werden bis zu maximal einem Jahr genehmigt. Bitte stimmen Sie sich in diesem Fall mit Frau Hess ab ([hess@sbb-stipendien.de](mailto:hess@sbb-stipendien.de)).

Eine Studienunterbrechung kann sinnvoll sein, wenn sich bei berufsbegleitend Studierenden die Berufstätigkeit und das Studium temporär nicht miteinander vereinbaren lassen oder außerhalb von vorgesehenen Studienpraktika ein mehrmonatiges Betriebspraktikum durchgeführt wird.

Gestaltet sich bereits während des ersten Semesters das Studium schwierig, bietet eine Studienunterbrechung die Chance, fachliche Defizite aufzuholen.

Während eines Urlaubssemesters wird das Stipendium ausgesetzt, das heißt, mit der Studienunterbrechung wird auch die Förderung unterbrochen. Bei Wiederaufnahme des Studiums wird die Förderung fortgesetzt – vorausgesetzt, eine gültige Immatrikulationsbescheinigung liegt vor. Die Förderzeit verschiebt sich um den ausgesetzten Zeitraum. Damit bleibt die Chance erhalten, sich nach erfolgreichem Abschluss des Erststudiums um eine Weiterförderung in einem Masterstudium zu bewerben.

**Stimmen Sie die Studienunterbrechung frühzeitig mit der SBB ab und beantragen Sie bei Ihrer Hochschule rechtzeitig ein Urlaubssemester.** Wenn Sie wegen nicht ausreichender Leistungen von der Hochschule exmatrikuliert wurden, ist die SBB verpflichtet, die Fördervereinbarung mit Ihnen zu kündigen (Ziffer 8.1.4 der „Richtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Förderung beruflich Begabter während eines Hochschulstudiums“). Eine weitere Förderung ist in diesem Fall nicht möglich.



Wenn Sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen Ihr Studium unterbrechen wollen, wenden Sie sich daher bitte zur Klärung an Frau Hess ([hess@sbb-stipendien.de](mailto:hess@sbb-stipendien.de)).

Der Ablauf einer Studienunterbrechung ist wie folgt:

- Sie benachrichtigen uns schriftlich per E-Mail über Zeitraum und Grund der Unterbrechung.
- Sie beantragen bei Ihrer Hochschule ein Urlaubssemester.
- Sie schicken uns die Bestätigung der Hochschule für das Urlaubssemester.
- Die Förderung wird für diese Zeit unterbrochen.
- Nach dem Ende des Urlaubssemesters reichen Sie uns unaufgefordert die Immatrikulationsbescheinigung für das folgende Semester ein.
- Die Förderung wird fortgesetzt.
- Das voraussichtliche Ende des Studiums wird um den ausgesetzten Zeitraum verschoben.



In zwei Ausnahmefällen kann während eines Urlaubssemesters die Förderung durchgehend fortgeführt werden:

- Urlaubssemester wegen einer langen Krankheit: Die Förderung bleibt in dieser Zeit erhalten, wenn Sie ein ärztliches Attest (im Original) einreichen.
- Familiäre Gründe: Die Förderung bleibt erhalten, wenn während der Förderzeit eine außergewöhnliche familiäre Situation entstanden ist, zum Beispiel durch Unfall eines Angehörigen. Sie müssen nachvollziehbar begründen, warum durch die außergewöhnliche Situation zurzeit das Studium nicht fortgeführt werden kann. Keine familiären Gründe sind Betreuung von Kindern, Trennung von Lebenspartnern, Pflege von Verwandten zweiten oder weiteren Grades und Schwangerschaft. Die SBB entscheidet darüber, ob die Gründe für eine Weiterförderung vorliegen.

**Wichtig: Diese geförderten Studienunterbrechungen werden auf die maximale Förderzeit angerechnet.**

### 3.7 Auslandsstudium/Auslandspraktikum

Stipendiatinnen und Stipendiaten im Vollzeitstudium kann für einen Studienaufenthalt in anderen Staaten eine Auslandspauschale gewährt werden. Die Pauschale beträgt zusätzlich zum Stipendium monatlich 200 €. Das Auslandssemester/Auslandspraktikum/Auslandsjahr kann in allen Staaten absolviert werden. Jeder Auslandsaufenthalt muss der SBB schriftlich mitgeteilt werden. Bitte klären Sie frühzeitig mit der SBB, ob der Auslandsaufenthalt förderfähig ist.

#### Voraussetzungen für die Auslandspauschale:

- Der Studienaufenthalt im Ausland muss mindestens zwei Monate und darf maximal ein Jahr dauern.
- Für den Zeitraum des Auslandssemesters muss eine gültige Immatrikulationsbescheinigung Ihrer Heimathochschule vorliegen (kein Urlaubssemester).
- Die Pauschale für ein **Auslandssemester** kann gewährt werden, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat den Nachweis erbringt, dass Studieninhalte, die an der ausländischen Hochschule erbracht werden, an der Heimathochschule anerkennungsfähig sind.
- Die Auslandspauschale kann für ein **Auslandspraktikum** gewährt werden, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat den Nachweis erbringt, dass das Praktikum ein fester Bestandteil des Studienverlaufs und in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist.

In beiden Fällen – Auslandssemester und Auslandspraktikum – reicht ein formloser Nachweis der Heimathochschule. Das Schreiben muss allerdings den Briefkopf und Stempel der Hochschule tragen sowie die Funktion des/der Unterzeichnenden nennen.



#### Antrag auf Auslandspauschale:

- Den Antrag auf Auslandspauschale stellen Sie mit einem Formblatt der SBB. Dieses finden Sie im Stipendiatennetzwerk StipNet unter: Home > Dokumente > Studienrelevante SBB Formulare.
- Senden Sie das ausgefüllte Formular zusammen mit der Bescheinigung der Hochschule an die SBB. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Lochner. Der Antrag ist auch per E-Mail möglich (lochner@sbb-stipendien.de). Die Anträge zur Gewährung der Auslandspauschale müssen spätestens drei Monate vor dem geplanten Aufenthalt gestellt werden.

#### Wenn Sie den Antrag auf Auslandspauschale gesendet haben:

- Die SBB sendet Ihnen eine Empfangsbestätigung per E-Mail zu.
- Nach sorgfältiger Überprüfung der Unterlagen erhalten Sie eine Zu- oder Absage zur Gewährung der Auslandspauschale. Bei einer Zusage schicken wir Ihnen einen aktualisierten Bewilligungsbescheid zu.

- Die Auszahlung der Pauschale erfolgt wie bisher quartalsweise

Eine zusätzliche Förderung durch Begabtenförderungswerke, DAAD, Ausbildungsförderungsgesetz oder sonstige Mittelgeber muss in jedem Fall angegeben werden. Bitte senden Sie uns für den Fall, dass Sie weitere Mittel erhalten, die entsprechende Stipendienzusage mit der Angabe der Höhe Ihrer zusätzlichen Förderung zu. Der Antrag zur Gewährung der Auslandspauschale kann nicht abschließend bearbeitet werden, wenn noch Unterlagen fehlen. Bedenken Sie, dass Sie die Auslandspauschale nicht rückwirkend beantragen können.

**Berücksichtigen Sie bitte: Die im Ausland verbrachte Studienzeit kann nicht zu einer förderungsfähigen Verlängerung des Studiums führen. Es liegt in Ihrer Verantwortung, das Studium so zu planen, dass Sie trotz des Auslandsaufenthalts nicht länger studieren müssen.**

# 4 Ende des Studiums

## 4.1 Reguläres Endes

Das Stipendium endet, wenn Sie Ihr Studium abschließen (siehe Kapitel 3.4). Es gilt das Datum der Abschlussurkunde oder des Abschlusszeugnisses. Bitte reichen Sie uns eine Kopie (siehe Privatrechtliche Vereinbarung, Punkt 3f) ein. Die letzte Zahlung erhalten Sie für den Monat, in dem das Abschlussdokument ausgestellt ist, unabhängig davon, ob das Semester noch fort dauert. Sie erhalten von uns dann eine Urkunde über die erfolgreiche Teilnahme am Aufstiegsstipendium.

### Beispiel:

Die Regelstudienzeit mit Abschlussarbeit beträgt 7 Semester.

Studienbeginn: 01.09.2011

Reguläres Studienende: 28.02.2015

Datum der Abschlussurkunde: 16.01.2015

Letzte Stipendienzahlung: Januar 2015

Wenn Sie über Ihr Studienende hinaus bereits Stipendenzahlungen erhalten haben, etwa weil der SBB das Ende Ihres Studiums noch nicht bekannt war, erstatten Sie uns bitte die überzahlten Beträge. Die Kontoverbindung teilen wir Ihnen dann mit.

Sofern Sie nach der Regelstudienzeit noch keinen Studienabschluss erreicht haben, kann die SBB auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Förderung über die Regelstudienzeit hinaus prüfen. Die Gründe für eine Verlängerung der Förderdauer ergeben sich aus den Förderrichtlinien. Den Antrag auf Verlängerung der Förderzeit stellen Sie im letzten Semester Ihrer regulären Förderzeit. Anträge, die zu einem früheren Zeitpunkt im Studium eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Sollten Sie am Ende der Förderzeit keinen Hochschulabschluss erreicht haben, Sie jedoch weiterstudieren, bleibt Ihre vertragliche Verpflichtung bestehen, der SBB eine Kopie Ihres Studienabschlusses zu senden, sobald Sie diesen erreicht haben.



## 4.2 Vorzeitiges Ende des Studiums

Wenn Sie Ihr Studium nicht fortsetzen können oder wollen, informieren Sie uns bitte unverzüglich schriftlich darüber. Die Förderung stellen wir dann ein. Die letzte Zahlung erhalten Sie für den Monat, in dem Sie Ihr Studium abgebrochen haben. Bitte begründen Sie ausführlich Ihren Studienabbruch. Schicken Sie uns bitte auch alle Leistungsnachweise bis zum Zeitpunkt des Abbruchs. Ihre Exmatrikulationsbescheinigung reichen Sie baldmöglichst nach. Im Gegenzug erhalten Sie dann von uns die Kündigung der Privatrechtlichen Vereinbarung.

Wenn Sie über das Datum Ihres Studienabbruchs/Ihrer Exmatrikulation hinaus Stipendenzahlungen erhalten haben, müssen Sie uns die überzahlten Beträge erstatten.

Weitere Gründe für die teilweise oder vollständige Rückzahlung der Leistung ergeben sich aus Punkt 3 und 5 der Privatrechtlichen Vereinbarung.

# 5 Studienleistungen

## 5.1 Allgemeine Informationen zu den Leistungsübersichten

Die „Leistungsübersicht I“ ist die fortlaufende Dokumentation über Ihre erbrachten Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit.

In der „Leistungsübersicht II“ bestätigt die Hochschule Ihre Studienleistungen zum Ende des zweiten Studienjahres und die bis dahin bestandenen Prüfungen.

Die Formulare dienen zur Überprüfung Ihres Studienfortschritts und sind unerlässlich für die Weiterbewilligung Ihres Stipendiums (siehe auch Punkt 3c der privatrechtlichen Vereinbarung). Die SBB kann fallbezogen darüber hinaus jederzeit aktuelle Leistungsnachweise anfordern.

Die Leistungsübersichten müssen vom Beginn des Studiums an alle Studienleistungen dokumentieren, unabhängig davon, wann die Förderung mit dem Stipendium begonnen hat.

Die Leistungsübersicht I muss durchgängig bis zum Ende des Studiums zu den jeweiligen Stichtagen bei der SBB eingereicht werden. Die Fristen zur Einreichung der Leistungsübersichten sind für alle Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichtend.

Die Formulare finden Sie über den Pfad: sbb-stipnet.de > Home > Dokumente > StudienrelevanteSBBFormulare. Dort finden Sie auch die Erläuterungen zu den Leistungsübersichten, aktuelle Informationen und Beispiele zum Ausfüllen der Leistungsübersicht I.

Für Stipendiatinnen und Stipendiaten, die einen Studiengang mit Abschluss Staatsexamen absolvie-

ren, gilt: Senden Sie uns Belege für die erbrachten Leistungen ein. Alle Leistungen (auch die Sie noch nicht mit einem Notenschein belegen können) tragen Sie bitte in das Formular Leistungsübersicht I ein und lassen sich dieses von der Hochschule mit einem Hochschulstempel und einer Unterschrift bestätigen.

Senden Sie die Leistungsübersicht bitte an Frau Lochner (lochner@sbb-stipendien.de).

## 5.2 Leistungsübersicht I

### Wann ist die Leistungsübersicht I fällig?

#### Situation 1: Sie erhalten eine Stipendienzusage und beginnen direkt mit dem Studium.

Die Leistungsübersichten I senden Sie bitte zu folgenden Terminen:

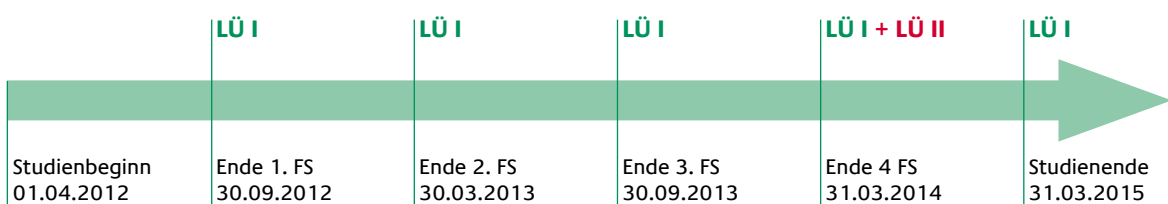
- Vollzeitstudium: halbjährlich zum 31.03. und 30.09.
- berufsbegleitendes Studium: einmal jährlich zum 30.06.

#### Situation 2: Sie erhalten eine Stipendienzusage und studieren bereits ein Semester oder länger.

Bitte senden Sie uns gleich nach Erhalt der Stipendienzusage Ihre erste Leistungsübersicht I. Die weiteren Leistungsübersichten senden Sie bitte zu folgenden Terminen:

- Vollzeitstudium: halbjährlich zum 31.03. und 30.09.
- berufsbegleitendes Studium: einmal jährlich zum 30.06.

### Leistungsübersichten: Beispiel Vollzeitstudium



### 1. Tabellarische Übersicht Ihrer Leistungen

Hinweis zum Ausfüllen: Wenn die Anzahl der vorgesehenen Zeilen nicht ausreicht, ergänzen Sie diese bitte. Die Übersicht kann handschriftlich oder elektronisch ausgefüllt werden.

Studienabschnitt <sup>1</sup>	Studienplan Ihres Studiengangs (alle Pflicht- und belegte Wahlstudienfächer) <sup>2</sup>	Kurs belegt (ja / nein) <sup>3</sup>	Ergebnisse <sup>4</sup>		
			Note	CP	b / nb / na
1					

Bitte füllen Sie die Leistungsübersicht I wahrheitsgemäß aus. Wenn zum Vorlagetermin noch nicht alle Prüfungsergebnisse bekannt sind, vermerken Sie dies bitte auf dem Formular und reichen die Ergebnisse baldmöglichst nach. Treten Sie eine Klausur nicht an, dann begründen und belegen Sie dies bitte. Für den Fall, dass Sie krank waren, reichen Sie ein ärztliches Attest ein. Berufsbegleitend Studierende, die wegen hoher beruflicher Belastung nicht alle Klausuren ablegen, müssen sich die berufliche Belastung schriftlich vom Arbeitgeber bestätigen lassen. Die SBB kann gegebenenfalls weitere Belege anfordern.

**Wichtig: Senden Sie die Leistungsübersicht unaufgefordert zu den o. a. Terminen.**

Die Förderleistungen werden eingestellt, wenn Leistungsübersicht und Immatrikulationsbescheinigung nicht rechtzeitig eingereicht werden.

Zur Bewertung Ihrer Leistungen siehe auch Kapitel 3.4.

**Wie fülle ich die Leistungsübersicht I richtig aus?**

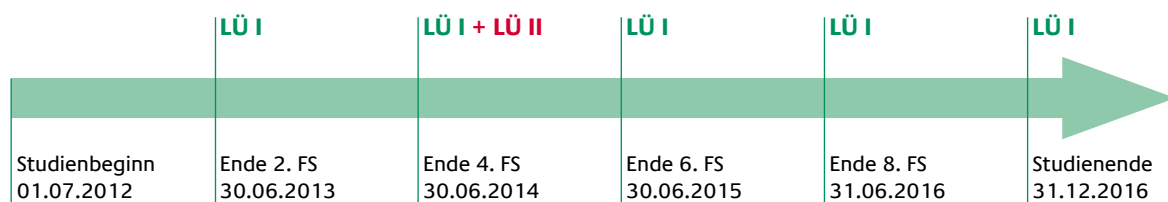
1. Speichern Sie das Formular auf Ihrem PC ab.
2. Nehmen Sie sich den Studienplan/Modulplan/Studienverlaufsplan (i. d. R. Bestandteil der Studienordnung) Ihres Studiengangs und übertragen Sie den kompletten Studienverlaufsplan vom ersten bis zum letzten Semester in die Spalte „Studienplan Ihres Studiengangs“.
3. Für Fernstudiengänge mit freier Einteilung des Studiums gilt: Übertragen Sie den empfohlenen Studienverlaufsplan. Tragen Sie Ihre Leistungen entsprechend den Studienverlaufsplänen chronologisch ein.

4. Vergessen Sie bitte nicht, die Leistungsübersicht I zu unterschreiben!
5. Bitte senden Sie die Leistungsübersicht I an die SBB, gerne auch per E-Mail.

#### Erläuterungen zu den einzelnen Spalten:

- „Studienabschnitt“:  
Studienabschnitte können Semester, Leistungssemester, Module, Trimester oder Quartale sein.
- „Studienplan Ihres Studiengangs“:  
Erfassen Sie in dieser Spalte alle Studienleistungen, die Sie gemäß der Studienordnung Ihres Studiengangs erbringen müssen. Beginnen Sie mit dem ersten Semester/Studienabschnitt/Modul – auch wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch kein Aufstiegsstipendium erhalten haben.
- „Kurs belegt (ja/nein)“:  
Geben Sie an, ob Sie die entsprechende Studienveranstaltung belegt haben. Falls nicht, erläutern Sie dies in Ihrem obligatorischen Bericht.
- „Ergebnisse“:  
Geben Sie das Ergebnis Ihrer Prüfungsleistung an. Die Abkürzung „CP“ bedeutet Credit Points. Oftmals werden auch Abkürzungen wie „ECTS-Punkte“ oder „Leistungspunkte“ verwendet. Bitte tragen Sie die CP vollständig ein. Wenn Sie für Ihre Studienleistungen noch keine Credit Points erhalten, geben Sie bitte nur die Noten an. Geben Sie ebenfalls an, ob

#### Leistungsübersichten: Beispiel berufsbegleitendes Studium



Sie die Prüfung bestanden (b), nicht bestanden (nb) oder noch nicht absolviert (na) haben (z. B. im Krankheitsfall).

### Was steht im frei formulierten Bericht?

Bitte ergänzen Sie die Leistungsübersicht I mit einem frei formulierten Bericht. Berücksichtigen Sie dabei folgende Punkte:

- Der Bericht beschreibt den Studienverlauf im Leistungszeitraum, die persönliche Planung und den tatsächlichen Ablauf sowie Besonderheiten.
- Sofern Sie die Leistungen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung nicht erbracht haben, müssen Sie dies schriftlich begründen. Legen Sie dar, wie und wann Sie diese Studienleistungen erbringen wollen.
- Fügen Sie Belege (Notenblatt, Leistungsscheine, ggf. ärztliche Atteste usw.) bei.
- Setzen Sie unter den Bericht das Datum und Ihre Unterschrift.
- Beschränken Sie sich auf das Wesentliche und versuchen Sie, zwei DIN-A4-Seiten nicht zu überschreiten.
- Bitte teilen Sie im Bericht keine persönlichen oder studienbezogenen Änderungen mit (zum Beispiel Adress- und Namensänderungen, Geburt von Kindern, Wechsel des Studiengangs, Wechsel der Hochschule, geplante Auslandsaufenthalte).

### 5.3 Leistungsübersicht II

Unabhängig von Ihrer Studienform (Vollzeit oder berufsbegleitend) schicken Sie uns bitte nach Ihrem zweiten Studienjahr (Ende des 4. Studiensemesters) einmalig die Leistungsübersicht II zusammen mit Ihrer fortgeschriebenen Leistungsübersicht I. Die Leistungsübersicht II lassen Sie bitte vom Prüfungsamt Ihrer Hochschule ausfüllen und unterschreiben. Darin werden Ihre gesamten Leistungen bis zum Ende des zweiten Studienjahres bestätigt. Ein zusätzlicher, frei formulierter Bericht ist nötig, wenn die Hochschule Ihre Leistungen nicht bestätigen kann. Die Leistungsübersicht II ist unabhängig von der Leistungsübersicht I zu sehen.

Auch wenn Sie erst kürzlich die Leistungsübersicht II eingereicht haben, ersetzt dies nicht die Leistungsübersicht I zum nächsten fälligen Termin.

### 5.4 Wie werden Ihre Leistungen bewertet?

Mit dem Aufstiegsstipendium können Sie während der Regelstudienzeit rechnen, wenn Sie alle Studienanforderungen erfüllen. In Kapitel 3.4 „Förderdauer“ haben wir die Konsequenzen dargestellt, die sich aus geringer Studienleistung ergeben.

Sofern Sie vorgeschriebene Leistungen gemäß Studien- und Prüfungsordnung nicht angetreten oder bestanden haben, müssen Sie dies schriftlich im freien Bericht zu Ihrer Leistungsübersicht begründen und belegen. Erläutern Sie, wann Sie die Klausuren wiederholen wollen. Prüfen Sie genau, ob sich die Wiederholungsklausuren mit den regulären Prüfungen im nächsten Semester vereinbaren lassen. Schätzen Sie dabei realistisch ein, ob Sie dann das erhöhte Prüfungsaufkommen schaffen. Sprechen Sie ggf. mit der Studienberatung oder rufen Sie bei der SBB an, damit wir das weitere Vorgehen besprechen können.

### 5.5 Warum werden Ihre Leistungen beurteilt?

Das Aufstiegsstipendium wird aus Steuermitteln finanziert und soll Sie bei einem erfolgreichen Studium unterstützen. Die erbrachten Studienleistungen müssen wir daher regelmäßig überprüfen und z. B. bei nicht angetretenen Klausuren nach den Gründen fragen.

Die SBB muss sich zum Aufstiegsstipendium gegenüber den zuständigen Bundesbehörden verantworten und nachweisen, dass die Stipendiengelder tatsächlich für die Unterstützung eines Studiums verwendet wurden. Werden Prüfungsleistungen nicht erbracht, ist die SBB verpflichtet, darauf zu reagieren und ggf. die Förderung einzustellen.

# 6 Weiterförderung im Masterstudium



## 6.1 Allgemeine Informationen

Stipendiatinnen und Stipendiaten, die ihr Erststudium mit einem besonders guten Ergebnis und besonders zügig abschließen, haben die Möglichkeit, sich um eine weitere Förderung für ein auf den ersten Abschluss aufbauendes Masterstudium zu bewerben (Stichwort: „konsekutives Masterstudium“).

**Personen, die nicht Stipendiatinnen oder Stipendiaten des Aufstiegsstipendium sind, können sich nicht für eine Weiterförderung bewerben.**

## 6.2 Kann ich mich bewerben?

Bewerben können sich ausschließlich Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendiums.

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- herausragende Studienleistungen in dem vom Aufstiegsstipendium geförderten Erststudium
- Abschluss des Erststudiums in der Regelstudienzeit
- Die Bereitschaft, unmittelbar im Anschluss an den ersten Studienabschluss (i. d. R. Bachelor) mit einem konsekutiven Masterstudium fortzufahren. Wartezeiten auf den Beginn des Masterstudiums von maximal einem Jahr können berücksichtigt werden.

Wartezeit bedeutet, dass Sie gezwungenermaßen auf einen Studienplatz warten müssen. Sie haben aufgrund der Einstufung des Studienbeginns durch die Hochschule keine Möglichkeit, früher zu beginnen. Beispiel: Studienabschluss Bachelor 31.03.2012; Studienbeginn Masterstudium 01.10.2012, da Studienbeginn immer nur im Wintersemester möglich ist.

Die SBB berücksichtigt alle eingereichten Unterlagen und weitere Aspekte in ihrer Gesamtheit. Für die Bewerbung zur Masterförderung ist daher keine Notengrenze vorgegeben.

**Bitte beachten Sie: Eine Bewerbung zur Masterförderung ist nur einmalig möglich und Sie müssen Ihr Erststudium bereits abgeschlossen haben.**

### 6.3 Wo kann ich mich bewerben?

Die Auswahl der zukünftigen Masterstipendiaten wird von der SBB durchgeführt. Zweimal pro Jahr werden Stipendiaten aufgenommen. Die Förderung wird jeweils ab dem 1. April und dem 1. Oktober eines Jahres gewährt. Die Bewerbungszeiträume werden rechtzeitig von der SBB auf der Homepage der SBB und im SBB StipNet bekannt gegeben. Die Bewerbung muss bei der SBB schriftlich eingereicht werden an die Adresse: SBB, z. Hd. Frau Lochner, Lievelingsweg 102–104, 53119 Bonn.

### 6.4 Wie bewerbe ich mich?

Bitte reichen Sie die folgenden Unterlagen ein:

- Eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses Ihres ersten Studienabschlusses. Ein vorläufiges beglaubigtes Dokument ist ausreichend. Nicht ausreichend ist allein ein Notenspiegel/eine Notenübersicht Ihrer bisher erbrachten Leistungen.
- Ein Motivationsschreiben, in dem Sie Ihren Wunsch, ein Masterstudium zu absolvieren, begründen. Gehen Sie darin auch konkret auf den Studiengang ein, den Sie belegen wollen, und teilen Sie uns mit, an welcher Hochschule Sie studieren wollen. Schildern Sie, inwieweit der geplante Masterstudiengang ein konsekutiver Studiengang ist und sich inhaltlich oder fachlich an das Erststudium anschließt.

- Einen Beleg der Hochschule, dass Sie zu den Besten Ihres Absolventenjahrgangs gehören. Dazu muss die Hochschule angeben, wie viele Studierende erfolgreich den Studiengang in Ihrem Absolventenjahrgang beendet haben und welchen Platz Sie in der Rangliste einnehmen. Der Beleg muss auf dem Briefbogen der Hochschule ausgestellt, mit Stempel, Datum und Unterschrift versehen sein. Es muss erkennbar sein, welche Position die/der unterschreibende Hochschulverantwortliche hat.
- Eine Übersicht zu Ihrem bisherigen Studienverlauf auf dem vorbereiteten Formular „Förderung Masterstudium Aufstiegsstipendium – Lebenslauf“.

Alle Unterlagen müssen zum Ende der Bewerbungsfrist vorliegen, damit Ihre Bewerbung berücksichtigt wird.

### 6.5 Wo kann ich studieren?

Das Studium ist an einer staatlich oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder an einer gleichwertigen Hochschule in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz möglich (siehe auch Kapitel 1.1).

### 6.6 Was gilt während der Förderzeit?

**Wie hoch ist der monatliche Förderbetrag?**  
siehe Kapitel 3.1

**Studienform: Vollzeit oder berufsbegleitend?**  
siehe Kapitel 3.2

#### **Bewilligung**

Sie erhalten wie bisher Folgebewilligungen für zunächst zwölf Monate. Grundlage sind die aktuell vorliegende Studienbescheinigung und die Leistungsübersicht. Beides müssen Sie unaufgefordert einsenden (siehe Kapitel 3.3).

### **Förderdauer**

Die Dauer der Masterförderung beträgt in der Regel vier Semester (für ein Vollzeitstudium). Die Hochschule bestätigt nach der Zusage des Stipendiums die Dauer und den Zeitraum des Masterstudiums auf dem Formular „Bestätigung der Hochschule über den zeitlichen Umfang des Studiums“.

### **Studienleistungen**

Die Leistungsübersicht II braucht im Masterstudium nicht eingereicht werden. Im Übrigen gelten die Regelungen aus Kapitel 5.

### **Studienbezogene Änderungen**

Ein Wechsel des Studiengangs oder der Studienform (Vollzeitstudium/berufsbegleitendes Studium) ist nicht möglich.

Ein Wechsel der Hochschule während der Zeit der Förderung ist nur innerhalb des ersten Studienjahres möglich.

Die Studienzeit kann aus krankheits- oder familiären Gründen maximal für ein Jahr unterbrochen werden. Eine Förderung ist in dieser Zeit nur ausnahmsweise möglich. Die Unterbrechung durch ein Urlaubssemester ist bei der Masterförderung nicht möglich.

### **Auslandsstudium/Auslandspraktikum**

Während des Masterstudiums kann ein Auslandssemester absolviert werden. Sie müssen jedoch sicherstellen, dass dies nicht zu einer Verlängerung des Studiums führt (siehe Kapitel 3.7).

### **Anwartschafts- und Förderzeitverlängerung**

Eine Anwartschafts- und Förderzeitverlängerung ist während einer Masterförderung nicht möglich

## **6.7 Ende des Masterstudiums**

Die Förderung des Masterstudiums endet regulär mit der Erreichung des Mastergrades. Es gilt das Datum der Abschlussurkunde oder des Abschlusszeugnisses. Im Übrigen gelten die Regelungen aus Kapitel 4.



## 7 Ideelle Förderung



Fachübergreifende Seminare, regionale und fachspezifische Austauschgruppen, Betriebsbesichtigungen, eine Job-, Trainee- und Praktikumsbörse, aktuelle Informationen, einen intensiven Gedanken- und Erfahrungsaustausch: All das bietet die ideelle Förderung der SBB. Herzstück und virtueller Dreh- und Angelpunkt ist das SBB StipNet, die Kommunikationsplattform für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendiums.

### Das SBB StipNet

Die passwortgeschützte Kommunikationsplattform SBB StipNet ist seit August 2010 online und wird von der SBB administriert. Verantwortliche Ansprechpartner sind Dorothee Püplichhuysen und Andreas van Nahl. Sie sorgen dafür, dass nur von der SBB registrierte Mitglieder einen Zugang erhalten. Neu aufgenommene Stipendiatinnen und Stipendiaten werden automatisch Mitglied und

bekommen Ihre persönlichen Zugangsdaten zeitnah per E-Mail, nachdem sie das Zusageschreiben für ein Aufstiegsstipendium erhalten haben.

### Was erwartet Sie im SBB StipNet?

- alle anderen Stipendiatinnen und Stipendiaten des Förderprogramms
- intensive Vernetzungsmöglichkeiten in den Regional- und Studienbereichsgruppen
- die einzige Möglichkeit zur Anmeldung für SBB Seminare, Job-, Trainee- und Praktikumsangebote
- Neuigkeiten und Aktuelles rund um das Stipendienprogramm
- thematisch unterschiedliche Communities,
- Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu spezifischen Fragestellungen oder Themen
- die Möglichkeit, Mitstipendiatinnen und Mitstipendiaten nach verschiedenen Kriterien

(Name, Ausbildung, Hochschule, Studienfach oder Studienbereich) zu suchen und zu finden

Regelmäßig stellt die SBB wichtige Informationen rund um die Förderung, Hinweise zu Aktivitäten sowie Seminarhinweise und Formulare ein. Bitte lesen Sie mindestens einmal wöchentlich im StipNet die Artikel in der Community „Neuigkeiten der SBB“. Diese Informationen setzt die SBB nach der Veröffentlichung im StipNet als bekannt voraus. Sollten Sie trotzdem aus dem SBB StipNet gelöscht werden wollen, bitten wir Sie, uns kurz zu informieren. Bedenken Sie vorab, dass Sie dann die Möglichkeiten wie etwa die Anmeldung zu Seminaren nicht mehr nutzen können. Darüber hinaus liegt es dann in Ihrer eigenen Verantwortung, sich über Fristen und Neuerungen in der Organisation des Stipendiums zu informieren.

In der Community „StipNet Gebrauchsanleitung“ finden Sie Erklärungen zu allen Funktionen der Stipendiatenplattform. Über „Mein Profil“ können Sie entscheiden, welche Ihrer persönlichen Daten für andere Mitglieder sichtbar sind, und außerdem Ihr Passwort ändern. Alle neuen Stipendiatinnen und Stipendiaten werden bereits bei Aufnahme ins Programm mit ihrem Kurzprofil in das SBB StipNet importiert.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge für einen lebendigen Austausch!

### Das SBB Seminarprogramm

Die Seminare der SBB zu fachübergreifenden Themen sind bei den Stipendiatinnen und Stipendiaten sehr gefragt.

Wie kann ich das Internet zum Wissensmanagement optimal nutzen? Wie kann ich mit Konfliktsituationen besser umgehen? Wie bewerbe ich mich richtig? Wie lerne ich, professionell zu kommunizieren und zu präsentieren? Welche Soft Skills benötige ich, um mich im Business-Alltag erfolgreich zu bewegen? Die Seminare fördern Kompetenzen, die Sie im Studium und Beruf gut gebrauchen können.

Das jeweils aktuelle Seminarprogramm finden Sie auf der Website [www.aufstiegsstipendium.de](http://www.aufstiegsstipendium.de) unter „Ideelle Förderung“. Zu den Seminaren können Sie sich ausschließlich im SBB StipNet anmelden. Rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin erhalten Sie dort einen Hinweis zur Anmelde-möglichkeit. In der Community „SBB Seminare“ können Sie sich dann für den genannten Termin bewerben. Wenn Ihre Anmeldung bestätigt ist, erhalten Sie eine Rückmeldung und die Rechnung per E-Mail. Rechtzeitig vor Beginn des Seminars senden wir Ihnen Details zum Ablauf und die Teilnehmerliste.

Die Teilnehmerzahl für die Seminare ist begrenzt. Ihr Kostenanteil ist in der jeweiligen Seminarankündigung benannt. Darin enthalten sind der Tagungsbeitrag, das Arbeitsmaterial, Übernachtungskosten, Verpflegung und anteilige Reisekosten.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung und auf ein persönliches Kennenlernen bei einem unserer Seminare!



### **Die regionalen Austauschgruppen**

Mit über 3.000 Stipendiatinnen und Stipendiaten ist das Aufstiegsstipendium inzwischen bundesweit an vielen Hochschulen präsent. Damit die virtuellen Kontakte aus dem SBB StipNet auch zu persönlichen Kontakten werden, haben sich mittlerweile 17 regionale Austauschgruppen gegründet, die sich in regelmäßigen Abständen treffen. Die Treffen werden von einer Stipendiatin oder einem Stipendiaten vor Ort organisiert. Die SBB ist bei der ersten Zusammenkunft mit dabei. Inzwischen gibt es regionale Austauschgruppen von Bremen bis München, Hamburg bis Heidelberg, Berlin bis Stuttgart und von Köln bis Dresden.

Die Regionalgruppen bieten den Stipendiatinnen und Stipendiaten nicht nur die Möglichkeit zum persönlichen und fachlichen Austausch, sondern sind auch Ausgangspunkt weiterer gemeinsamer Aktivitäten.

Sie sind herzlich dazu eingeladen, sich zu den Treffen im SBB StipNet anzumelden oder selbst eine neue regionale Austauschgruppe ins Leben zu rufen. Bitte setzen Sie sich dazu mit der SBB in Verbindung. Wir unterstützen Sie gerne.

### **Betriebsbesichtigungen**

Seit Mitte 2011 organisieren die Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Unterstützung der SBB Betriebsbesichtigungen bei den Unternehmen, in denen sie tätig sind oder zu denen sie anderweitig Kontakt aufgebaut haben. Für Sie die ideale Gelegenheit, um in ein renommiertes Unternehmen und seine Arbeitsabläufe hineinzuschnuppern, Fragen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stellen und Kontakte mit Personalverantwortlichen zu knüpfen. Wenn Sie anderen Stipendiatinnen und Stipendiaten Ihren Arbeitgeber vorstellen möchten, setzen Sie sich bitte mit Dorothee Püplichhuyssen in Verbindung.

# 8 Ihre Ansprechpartner bei der SBB

Während Ihrer Förderzeit werden Sie vom Team Aufstiegsstipendium am häufigsten mit **Frau Hess** und **Frau Lochner (früher Altendorfer)** Kontakt haben. Für die Stipendiatinnen und Stipendiaten im Studium sind sie die ersten Ansprechpartnerinnen. Frau Hess organisiert die Auszahlung der Stipendiengelder, Frau Lochner ist Ansprechpartnerin für die Leistungsübersichten, Auslandspauschalen und Weiterförderung im Masterstudium. An beide können Sie sich bei Fragen zu den förderfähigen Studiengängen, zur Einordnung der Studienform oder zu Auslandssemestern wenden.



**Ulrike Juliane Hess**  
Controlling, Stipendienzahlungen,  
Beratung  
Telefon: 0228 62931-45  
hess@sbb-stipendien.de



**Melanie Lochner**  
Stipendiatenberatung, Leistungs-  
nachweise, Masterförderung  
Telefon: 0228 62931-47  
lochner@sbb-stipendien.de

**Frau Meßner** ist die Programmleiterin des Aufstiegsstipendiums. Sie ist verantwortlich für die Gesamtorganisation des Programms und klärt im Kontakt mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die konkrete Umsetzung der Förderrichtlinien.



**Carola Meßner**  
Bereichsleiterin Aufstiegsstipendium  
Telefon: 0228 62931-41  
messner@sbb-stipendien.de

**Frau Püplichhuysen** koordiniert die ideelle Förderung des Aufstiegsstipendiums. Sie betreut die Kommunikationsplattform SBB StipNet, organisiert

Seminare und ist Ansprechpartnerin für geplante Aktivitäten der regionalen Austauschgruppen und unterstützt bei deren Umsetzung.



**Dorothee Püplichhuysen**  
Ideelle Förderung  
Telefon: 0228 62931-46  
pueplichhuysen@sbb-stipendien.de

**Andreas van Nahl** organisiert die Öffentlichkeitsarbeit zum Aufstiegsstipendium. Gerne sendet er Ihnen Infomaterial für Aktionen und berät Sie bei der Organisation von Veranstaltungen.



**Andreas van Nahl**  
Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon: 0228 62931-42  
vannah@sbb-stipendien.de

**Frau Camacho Espinosa (früher Jasarovic)** und **Herr Winter** kennen Sie bereits aus der Zeit Ihrer Bewerbung. Herr Winter ist erster Ansprechpartner für alle, die sich über das Aufstiegsstipendium informieren möchten. Frau Camacho Espinosa koordiniert das Auswahlverfahren und organisiert die Auswahlgespräche. Beide beantworten die Fragen der Bewerberinnen und Bewerber.



**Daniel Winter**  
Erstberatung Aufstiegsstipendium,  
Bewerbermanagement  
Telefon: 0228 62931-43  
winter@sbb-stipendien.de



**Maria Camacho Espinosa**  
Koordination Auswahlverfahren  
Telefon: 0228 62931-44  
camachoespinosa@sbb-stipendien.de

## Impressum

### Herausgeber

SBB – Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung  
Gemeinnützige Gesellschaft mbH

Lievelingsweg 102–104  
53119 Bonn

Tel.: 0228 62931-0

Fax: 0228 62931-11

E-Mail: [info@sbb-stipendien.de](mailto:info@sbb-stipendien.de)

[www.sbb-stipendien.de](http://www.sbb-stipendien.de)

### Text, Redaktion

SBB – Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung

### Gestaltung

[www.pinger-eden.de](http://www.pinger-eden.de)

### Redaktionsschluss

September 2011

### Bildnachweis

S. 1 sportgraphic – Fotolia.com

S. 4 Aramanda – Fotolia.com

S. 7 Moritz Wussow - Fotolia.com

S. 8 guessgep - Fotolia.com

S. 9 Lisa F. Young - Fotolia.com

S. 11 Gina Sanders - Fotolia.com

S. 12 Jason Stitt - Fotolia.com

S. 14 Ilan Amith - Fotolia.com

S. 17 Robert Kneschke - Fotolia.com

S. 18-19 Markus Schieder - Fotolia.com

S. 20 Website Universidad Granada

S. 21, 25, 27 Marcus Gloger

S. 28, 29, 31 SBB-Archiv

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

Stiftung Begabtenförderung  
berufliche Bildung

[www.sbb-stipendien.de](http://www.sbb-stipendien.de)